

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 5. Juli 1994

30. Stück

31. Verordnung: Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien.

## 31.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz), LGBL. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 8/1994 wird verordnet:

#### Artikel I

§ 1. Die Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien haben bei Ausübung des Dienstes ein Dienstabzeichen gemäß § 2 auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

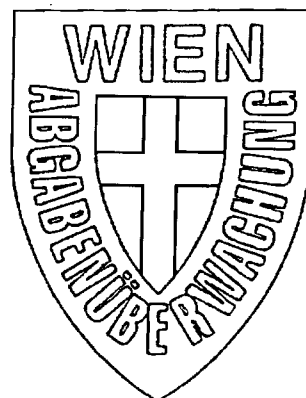
§ 2. Das Dienstabzeichen für Kontrollorgane für gebührenpflichtige Kurzparkzonen ist nach dem Muster der Anlage herzustellen. Das Dienstabzeichen hat die Form eines unten spitz zulaufernden Schildes, der oben 40 mm breit ist und dessen Höhe 52 mm mißt. In der Mitte des Schildes befindet sich das Wappen der Stadt Wien, in den hierfür vorgesehenen Farben. Er ist allseits von einem 12 mm breiten, gelben Streifen umgeben, der in roter Farbe folgende mindestens 6 mm hohe Aufschrift trägt:

oben „WIEN“, links beginnend nach rechts „ABGABENÜBERWACHUNG“.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Führung und Gestaltung der Dienstabzeichen von Kontrollorganen für gebührenpflichtige Kurzparkzonen in Wien, LGBL. für Wien Nr. 12/1992; außer Kraft.

Anlage



Der Landeshauptmann:  
Zilk